

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

Die folgenden Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Reisendem und Veranstalter. Sie sind auf der Grundlage der neuesten Rechtsprechung und den Empfehlungen des Deutschen Reisebüro Verbandes e.V. erstellt worden. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit diesen allgemeinen Reisebedingungen einverstanden.

1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Anmeldung bietet der Kunde HANNO Travel e.K. - nachfolgend H.T. genannt - den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der Reisebestätigung durch H.T. zustande.

2. Bezahlung:

Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises, gefordert. Nach Erhalt der Anzahlung erhält der Kunde einen Versicherungsschein der R + V Versicherung, mit dem die nach § 651 K BGB geforderte Absicherung des Kunden dokumentiert wird. Nach Restzahlung 40 Tage vor Reisebeginn oder wie im Einzelfall vereinbart, erfolgt die Aushändigung der Reiseunterlagen.

3. Leistungen:

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Änderungen und Ergänzungen etc. bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von H.T..

4. Leistungs- und Preisänderungen:

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von H.T. nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

H.T. ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

H.T. behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat H.T. den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung H.T.s über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

Aus wichtigen Gründen notwendig werdende Änderungen der Streckenführung von Flügen, Umwandlung von Nonstop-Flügen in Flüge mit Zwischenlandung bzw. Umsteige Flüge, sowie Änderungen von Fluggesellschaften sind aufgrund der international gültigen luftrechtlichen Bestimmungen den Fluggesellschaften und H.T. vorbehalten. In einem derartigen Fall ist der Kunde nicht berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Es besteht auch kein Erstattungsanspruch auf etwa durch solche Vorgänge entstehende Mehrkosten.

5. Rücktritt durch Kunden:

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr) bei H.T.. Die Erklärung durch eingeschriebenen Brief wird empfohlen.

Bei einem Rücktritt hat H.T. Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß § 651 i BGB. Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist bei der Buchung eines Reisepaketes (der Buchung mehrerer zusammengestellter Einzelleistungen) der Zeitpunkt des Beginns der ersten vertraglichen Leistung. Dieser Zeitpunkt gilt auch für alle weiteren Leistungen als Reiseantrittsdatum.

Soweit bei den einzelnen Reiseausschreibungen nichts anderes aufgeführt ist, beträgt der pauschalierte Ersatzanspruch aus folgenden Rücktrittsgebühren:

5. 1 Vermittlung von Linienflügen:

Vor Flugscheinausstellung € 50,00. Nach Flugscheinausstellung je nach Fluggesellschaft € 75,00 bis 100% des Flugpreises. Sollte die Fluggesellschaft in Einzelfällen höhere Stornogebühren verlangen, wird bei Buchung bzw. Reisebestätigung von H.T. darauf hingewiesen.

5. 2 Pauschalreisen, Gruppenreisen, Sonderveranstaltungen:

bis 61 Tage vor Reiseantritt 25% des Reisepreises, ab 60 bis 31 Tage vor Reiseantritt 30% des Reisepreises, ab 30 bis 21 Tage vor Reiseantritt 50% des Reisepreises, ab 20 bis 14 Tage vor Reiseantritt 70% des Reisepreises, ab 13 bis 7 Tage vor Reiseantritt 80% des Reisepreises. Ab 6 Tage vor Reiseantritt 100% des Reisepreises. Bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Benachrichtigung werden 100% des Reisepreises fällig. Folgende Ausnahme ist bei Gruppenreisen zu beachten: Wird durch den Rücktritt von Kunden die ausgeschriebene Mindest-Gruppengröße unterschritten, betragen die Rücktrittskosten immer 100%. In Einzelfällen können durch die Leistungsträger andere Stornogebühren festgelegt werden. H.T. weist den Kunden bei der Reiseanmeldung bzw. Bestätigung darauf hin.

6. Umbuchungen:

Umbuchungen sind wie Stornierungen und Neubuchungen zu behandeln. Eine Ausnahme bilden Gruppenreisen; hier können vor Ausstellung der Flugdokumente gebuchte Personen gegen Ersatzpersonen ausgetauscht werden.

7. Ersatzperson:

Bis Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein (Namensänderung), so haften er und der ursprünglich Reisende als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch diesen Eintritt entstehenden Mehrkosten, mindestens jedoch € 50,00 pro Person.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl:

Bei Nichterreichens einer in der Leistungsbeschreibung festgesetzten Mindestteilnehmerzahl ist H.T. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt erklärt werden.

Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet. Zusätzlich werden dem Kunden etwaige durch Buchung entstandene Kosten erstattet, sofern er nicht von einem Ersatzangebot Gebrauch machen möchte.

9. Gewährleistung:

9.1 Abhilfe

Wird die Reiseleistung aus der Sicht des Reisenden nicht vertragsmäßig erbracht, so wendet er sich unverzüglich an die örtliche Reiseleitung oder Vertragsagentur, deren Adressen ihm mit den Reiseunterlagen ausgehändigt werden, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

Wird dem Abhilfebegehren des Reisenden nach einer angemessenen Frist nicht Rechnung getragen, oder ist an Ort und Stelle niemand erreichbar, kann der Reisende sich in solchen Ausnahmefällen auch direkt mit H.T. in Verbindung setzen. H.T. kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Sollte der Reisende vor Ort den Entschluss fassen, die Reise aufgrund bestehender Mängel abzubrechen, so muss er auch in diesem Fall die Mängel anzeigen und zur Beseitigung zunächst eine angemessene Frist setzen.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von H.T. verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

H.T. kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte vom Reisenden die Mängelanzeige vor Ort nicht erfolgen, so kann dies für ihn zur Folge haben, dass für etwaige Mängel keine Ansprüche (Minderung, Schadenersatz) geltend gemacht werden können..

9.2 Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis

herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreien Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.3 Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet H.T. innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für H.T. erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Er schuldet H.T. den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.4 Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den H.T. nicht zu vertreten hat.

Etwas Ansprüche müssen binnen einer Frist von einem Monat nach vertraglich vorgesehenem Ende der Reise, schriftlich bei H.T. geltend gemacht werden.

10. Änderungen vor Ort; nicht in Anspruch genommene Leistungen:

Sollten der Kunde seine Urlaubsplanung ändern und aus wichtigen Gründen hierdurch bestimmte bei H.T. gebuchte Leistungen nicht in Anspruch nehmen, so wird sich H.T. bei den Leistungsträgern um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Es ist zu beachten, dass in diesen Fällen immer nur der Betrag von H.T. erstattet werden kann, der H.T. von den jeweiligen Leistungsträgern nicht in Rechnung gestellt wurde.

Verzichtet der Kunde auf Teilleistungen (z.B. Anschlussflüge, Zwischenübernachtungen, Bustransfer u.ä.), so entfallen Ansprüche des Kunden aufgrund von Störungen der Reise oder Reismängeln, die infolge dieses Verzichtes auftreten insoweit, als sie ohne diesen Verzicht nicht entstanden wären. Vorausgesetzt, dass nicht zum Entstehen der jeweiligen Störung bzw. des jeweiligen Mangels ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten H.T.s Ursache ist oder H.T. Sorgfalts-, Aufklärungs- oder Obhutpflichten verletzt haben.

11. Aufhebung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl H.T. als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann H.T. für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

12. Haftung des Reiseveranstalters

H.T. haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung; 2. die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger; 3. die Richtigkeit der Leistungs- und Reisebeschreibung, 4. die ordnungsgemäße Erbringung der Reiseleistung

13. Haftungsbeschränkung:

Soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig vom Veranstalter herbeigeführt wurde bzw. der Veranstalter allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, wird die Haftung für Schäden die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Ansprüche aus deliktischer Haftung bleiben unberührt.

Ein Schadenersatzanspruch gegen H.T. ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

14. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährungen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber H.T. geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem H.T. die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

16. Pass - Visa - Gesundheitsvorschriften:

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften wie Pass- Visa- Zoll- Devisen- und Gesundheitsbestimmungen selbst verantwortlich.

Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, auch wenn diese Vorschriften nach Reiseanmeldung plötzlich geändert werden sollten.

H.T. haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende H.T. mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass H.T. die Verzögerung zu vertreten hat.

17. Flugzeiten:

Soweit vor Übersendung der Flugscheine, Flugzeiten bekannt gegeben wurden, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Änderung seitens der Fluggesellschaft.

Anschluss- und Rückflüge hat sich der Kunde 72 Stunden vor Flugtermin von der zuständigen Fluggesellschaft rückbestätigen zu lassen. Für Flugverspätungen und Verzögerungen haftet der Veranstalter nicht.

18. Versand der Reiseunterlagen/Flugscheine:

Die Reiseunterlagen bzw. Flugscheine werden per Post oder E-Mail versandt. Beim Postversand liegt das Versandrisiko beim Kunden. Auf Wunsch werden Reisedokumente auch per Einschreiben, Expressversand oder Kurierdienst verschickt. Die zusätzlichen Kosten müssen vom Kunden getragen werden.

18. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Klagen zum Reisevertrag ist Hamburg. Für Vollkaufleute und Personen die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben und für Personen die nach Abschluss des Vertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ebenfalls Hamburg.

19. Unwirksamkeitsklausel:

Sollte eine der vorstehenden Reisebedingungen unwirksam oder unzulässig sein, so hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Reisebedingungen.



Luruper Hauptstr. 193
D-22547 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 - 550 51 40
Fax.: +49 (0)40 - 550 37 09

e-mail: info@hanno-travel.de
Internet: <http://www.hanno-travel.de>

Stand: Januar 2018